

Die Rechtsstellung der Frau bis zur Eheschließung Ein Rechtsvergleich zwischen dem alten und dem neuen türkischen Zivilgesetzbuch

Gülçin Elçin Grassinger*

I. Einführung

Die Rechtsstellung der Frau, vor allem deren Diskriminierung kann unter verschiedenen Rechtsaspekten erörtert werden, z.B. im Arbeits-, Strafrecht oder in den allgemeinen sozialen Bereichen oder aber unter dem Aspekt internationaler Abkommen. Dies würde jedoch den Rahmen eines Aufsatzes sprengen, die einzelnen Aspekte und rechtlichen Würdigungen kämen zwangsläufig zu kurz. Auch die Rechtsstellung der Ehefrau in der ehelichen Gemeinschaft wird wegen des thematischen Umfangs Gegenstand eines weiteren anderen Aufsatzes der Autorin sein. Das Thema dieses Aufsatzes soll daher auf die Darstellung der diskriminierenden rechtlichen Bestimmungen im Zivilgesetzbuch vor und während der Eheschließung beschränkt bleiben, die Bestimmungen der alten und neuen Regelungen im türkischen Zivilgesetzbuch werden dabei im einzelnen im Rahmen eines Rechtsvergleichs dargestellt.

* Dozent Dr. iur. am Lehrstuhl für Zivilrecht bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Istanbul

II. Kurzüberblick zum alten türkischen Zivilgesetzbuch von 1926 und neuen türkischen Zivilgesetzbuch von 2002.

Das alte türkische Zivilgesetzbuch ist am 04.10.1926 in Kraft getreten¹. Es war ein großer Erfolg und auch eine Folge der neu gegründeten türkischen Republik. Für seine Zeit war es ein modernes Werk, das besonders im Familienrecht einen revolutionären Charakter hatte. Durch das moderne und vor allem laizistische Regelwerk verlor die Religion ihren gesellschaftlichen und rechtlichen Einfluss, besonders den auf die türkische Familie. Es war ein Gesetz für ein Volk, das sich unter der Führung von Atatürk, einem modernen und zivilisierten Leben zuwenden wollte.

Das alte türk. ZGB von 1926 entsprach dem schweizerischen ZGB von 1907. Es war – von wenigen Ausnahmen abgesehen – fast eine wörtliche Übersetzung dieses Gesetzes, das für seine Zeit im Vergleich zum alten französischen und zum abstrakten und schwer verständlichen deutschen Zivilgesetzbuch als ein reformiertes, modernes, demokratisches und praktisches Zivilgesetz betrachtet wurde².

Das mittlerweile als „alt“ bezeichnete türk. ZGB von 1926 verschuf der türkischen Frau durch seine laizistisch geprägten Bestimmungen rechtliche Identität, sie wurde innerhalb des Familienlebens gegenüber dem Mann zum größten Teil gleichberechtigt. Insofern darf das türk. ZGB als eine Folge der Revolution im juristischen Bereich angesehen werden.

Im Laufe der Zeit entsprach das alte türk. Zivilgesetzbuch von 1926 nicht mehr den Bedürfnissen des modernen Lebens der veränderten Gesellschaft, vor allem der modernen türkischen Frau. Seine Regelungen im Familienrecht waren insbesondere nicht länger geeignet, die Gleichberechtigung der beiden Geschlechter sicherzustellen. Vor allem war es die teilweise verbliebene Ungleichbehandlung der Ehefrau gegenüber dem Ehemann, die nicht mehr den geltenden sozialen Gedanken entsprachen. Prinzipien wie z.B., dass der Mannesname für

¹ RG.04.04.1926, Nr.339.

² Von größter Bedeutung für die Popularität des schweizerischen ZGB waren die Kürze der einzelnen Artikel, deren Übersichtlich- und Durchsichtigkeit, der fließende Stil, die leichtverständliche Sprache und sein Ausdruck. Siehe dafür Oğuzman, *Medeni Hukuk Dersleri*, 7. Auflage, Istanbul, 1994, 16 ff.

den Ehenamen maßgeblich war, dass der Wohnsitz des Ehemannes den Wohnsitz der Ehefrau bestimmte, dass der Ehemann bei der elterlichen Sorge das „letzte Wort“ hatte (Entscheidungsrecht des Vaters)³, entsprachen mittlerweile nicht mehr dem zwischenzeitlich veränderten Verständnis des Gleichberechtigungsprinzips. Auch Änderungen im sozialen Leben schufen das Bedürfnis, die bestehenden Regeln im Personen-, Sachen- und Erbrecht zu ändern.

Das Justizministerium gründete daher bereits 1951 eine erste Reform-Kommission, ein erster Reform-Entwurf entstand allerdings erst im Jahre 1971. In den darauffolgenden Jahren gab es andere Kommissionen und andere Entwürfe⁴. Der letzte Entwurf stammt aus dem Jahre 1999, er wurde am 22.11.2001 im Parlament angenommen und trat am 01.01.2002 in Kraft⁵.

Diese Änderung von 2002 vereinfachte zunächst einmal die Sprache des Gesetzes. Diese war bis dahin zum größten Teil osmanisches Türkisch und mittlerweile schwer zu verstehen. In der Diktion des neuen Regelwerkes präferierte der Gesetzgeber türkische Worte.

Das neue türk. ZGB brachte in allen Bereichen, im Personen-, Familien-, Sachen- und Erbrecht zahlreiche Neuerungen. Der Gesetzgeber orientierte sich dabei sowohl an der Wissenschaft und Lehre als auch der Rechtsprechung. Mit der Neuregelung wurden nicht nur die Inhalte der alten Artikel geändert, sondern auch viele neue implementiert.

Die Reformierung des türk. ZGB von 1926 war nötig geworden, obwohl es ein Gesetz war, das die damalige Gesellschaft zu einer laizistischen und modernen Gesellschaft geformt hatte. Dies galt insbesondere für die Rechte der Frauen, die sie dem türk. ZGB von 1926 verdankten⁶:

³ Nach altem türk. ZGB Art. 263 hatte der Vater das Entscheidungsrecht, das der Stellung des Vaters als Haupt der ehelichen Gemeinschaft entsprach.

⁴ Oğuzman, 22 ff.

⁵ RG.08.12.2001, Nr. 24607.

⁶ Oğuzman/Dural, *Aile Hukuku*, 2. Auflage, Istanbul, 1998, 7-8; Tezer, *Cumhuriyetin 50. Yılında Türk Kadın Hakları*, Ankara, 1973, 115 ff; Moroğlu, *Türk-Alman-İsviçre Medeni Kanunlarında Kadın -Erkek Eşitliği*, (Kadınların Gündemi, Herausgeber Prof. Dr. Nejla Arat), Istanbul, 1997, 66 ff.

a) Monogame Ehe. Bis zur Gründung der türkischen Republik herrschten im familienrechtlichen Bereich religiöse Vorschriften. Ein Beispiel hierfür war die Mehr-Frauen-Ehe (Doppelehe). Ein muslimischer Mann konnte bis zu vier Frauen heiraten. Durch das Inkrafttreten des türk. ZGB von 1926 wurden diese religiösen Vorschriften aufgehoben und die Mehrehe in Form der Polygamie als Vergangenheitsrelikt überwunden. Das türk. ZGB bezeichnete eine noch bestehende Ehe als Ehehindernis und schloss die Doppelehe aus. Damit verbot das türk. ZGB von 1926 die Mehrehe und verschaffte der türkischen Frau ihren verdienten Respekt.

Nach altem türk. ZGB Art. 93 wollte jemand eine neue Ehe eingehen, musste er nachweisen, dass seine frühere Ehe durch den Tod des einen Gatten, durch Ungültigkeitserklärung, durch Scheidung oder bei der Verschollenheit durch gerichtliche Auflösung beendet worden war. Die Rechtsfolge der Missachtung dieses Ehehindernisses war die Nichtigkeit (alt.türk.ZGB Art.112/Zif1)⁷. Diese Vorschriften des alten türk. ZGB Art.93 und Art.112/Ziff.1 wurden unverändert in das neue türkische ZGB von 2002 übernommen (neues türk. ZGB Art.130, Art.145/Ziff.1).

b) Zivile Trauung. Durch diese Regelung wurde der Einfluss der religiösen Vorschriften auf das zivile Leben abgeschafft. Nach dem türk. ZGB von 1926 durfte die Ehe nur mit der zivilen Trauung geschlossen werden, hierfür waren die Zivilstandsbeamten zuständig (altes türk. ZGB Art.110). Wurde die Ehe nicht vor einem Zivilstandsbeamten eingegangen, handelte es sich um Nichtehe (matrimonium non existens). Die Ehegatten konnten nach der zivilen Trauung aber die religiöse Trauung durchführen. Die Gültigkeit der zivilen Trauung hing allerdings nicht von der religiösen Trauung ab. Weil die religiöse Trauung ohne Nachweis des Ehescheines nicht vorgenommen werden durfte, konnte eine religiöse Eheschließung vor der Ziviltrauung nicht durchgeführt werden. Deshalb wurde nach der zivilen Trauung den Ehegatten vom Zivilstandsbeamten ein Eheschein ausgestellt.

⁷ Die Nichtigkeit der Ehe wird allerdings nur dann wirksam, wenn der Mangel gerichtlich geltend gemacht wird und der Richter die Ungültigkeitserklärung ausspricht. Bis zu diesem Urteil hat die Ehe, selbst wenn sie an einem Nichtigkeitsgrund leidet, die Wirkung einer gültigen Ehe (alt.türk.ZGB Art. 124 = neu.türk.ZGB Art. 156).

Eine vor der zivilen Trauung durchgeführte religiöse Trauung hatte keine negative Wirkung auf die Gültigkeit der nach der religiösen Trauung durchgeführten zivilen Trauung⁸. Wurde aber eine religiöse Eheschließung (imam nikahı) gesetzwidrig vor der zivilen Trauung durchgeführt oder wurde ohne zivile Trauung nur die religiöse Trauung durchgeführt, hatte dies strafrechtliche Folgen.

Eine nicht vor den Zivilstandsbeamten geschlossene Ehe war nicht existent und wurde auch nicht im Zivilstandsregister eingetragen. Im juristischen Sinne konnte man sie als freies Zusammenleben von Mann und Frau bezeichnen und die Kinder aus dieser Nichtehe galten als uneheliche (nichteheliche = außereheliche) Kinder⁹. Weil diese Nichtehe keine rechtliche Wirkung hatte, brauchte die Ungültigkeit dieser Ehe durch einen Richter auch nicht erklärt zu werden. Möglich war nur die Erhebung einer negativen Feststellungsklage.

Bei der Trauung vor dem Zivilstandsbeamten erklärten die Ehegatten ihre Zustimmung persönlich. Die Vertretung der Ehegatten vor Zivilstandsbeamten war ausgeschlossen, während damals die Zustimmung der Ehefrau durch einen Stellvertreter geäußert wurde.

Dieses oben erwähnte System der zivilen Trauung und ihre Regelungen im alten türk. ZGB Art.110 wurden unverändert in das neue türk. ZGB von 2002 übernommen (neues türk.ZGB Art.143). Diesbezüglich waren auch keine andere Regelungen möglich, nicht nur weil sie das Ergebnis der Revolution sind, sondern ihre unumstößliche rechtliche Verankerung in erster Linie im türkischen Grundgesetz Art.174/Ziff. 4 haben.

c) Das türk. ZGB von 1926 führte das Ehemündigkeitsalter ein. Das Gesetz verlangte in der Regel für den Bräutigam das vollendete siebzehnte und für die Braut das fünfzehnte Lebensjahr. In außerordentlichen Fällen war das Ehemündigkeitsalter für den Bräutigam

⁸ Oğuzman/Dural, 7.; Acabey, Soybağı, İzmir, 2002, 39 ; Özdamar, Türk Hukukunda Özellikle Türk Medeni Kanun Hükümleri Karşısında Kadının Hukuki Durumu, Ankara, 2002, 225.

⁹ Trotz dieser Vorschriften ist die Zahl dieser unehelichen Beziehung nicht wenig. Aus diesem Grund erliess der Gesetzgeber seit 1933 die sogenannten "Amnestygesetze", um diesen Nichtehe und den aus ihnen hervorgegangenen unehelichen (nichtehelichen=ausserelichen) Kinder einen Eintrag in das Zivilstandsregister zu ermöglichen, Acabey 39-41; Oğuzman/Dural, 7.

das vollendete fünfzehnte und für die Braut vierzehnte Lebensjahr. Unter diesem Alter galten die Personen als urteilsunfähig¹⁰.

d) Vor Inkrafttreten des türk. ZGB von 1926 stand nur den Ehemännern das Recht zu, die Ehe durch einseitige Willenserklärung zu lösen. Die Ehefrauen konnten sich nur ausnahmsweise und auch nur dann scheiden lassen, wenn ihre Ehemänner ihnen hierzu die Befugnis gaben. Gesetzlich bestimmte Scheidungsgründe gab es nicht.

Das türk. ZGB von 1926 regelte das Scheidungsrecht für beide Ehegatten nunmehr gleich. Das Scheidungsrecht durch einseitige Willenserklärung wurde ersatzlos gestrichen. Eine Scheidung konnte nur noch bei Vorliegen besonderen Scheidungsgründen und nur noch durch gerichtliches Urteil ausgesprochen werden. Die Scheidungsvoraussetzungen waren dabei für beide Ehegatten gleich (altes türk. ZGB Art. 129 ff.). Insofern hatten die Scheidungsregelungen im türk. ZGB von 1926 geradezu revolutionären Charakter, sie wurden im neuen türk. ZGB von 2002 unverändert beibehalten (neues türk. ZGB Art. 161 ff.)

e) Bis zur Einführung des türk. ZGB von 1926 hatte im Prinzip nur der Vater die elterliche Sorge. Dagegen verlieh das türkische ZGB nun beiden Ehegatten gleichberechtigt die elterliche Sorge (alt. türk. ZGB Art. 262 ff.). Diese Regelung behielt türk. ZGB von 2002 auch bei (neu. türk. ZGB Art. 335 ff.).

f) Vor Inkrafttreten des türkischen ZGB von 1926 war der Erbanteil einer Frau geringer, als der eines Mannes. Auch zwischen Schwester unter Bruder gab es diesbezüglich Unterschiede. Mit dem türk. ZGB von 1926 wurde der Erbanteil einer Frau dem Erbanteil eines Mannes gleichgestellt. Die Frauen erhielten erbrechtlich genau die gleichen Rechte wie die Männer, (mit einer Ausnahme, die unten dargestellt wird). Auch im türk. ZGB von 2002 blieben die Frauen erbrechtlich den Männern gleichgestellt.

¹⁰ Oğuzman/Dural, 64 und siehe unten, III, B, 2.

III. Die Rechtsstellung der Frau im türkischen Zivilgesetzbuch

A. Vor der Ehe

Art.10 des türkischen Grundgesetzes spricht von der Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz. Nach diesem Artikel ist jeder Mensch unabhängig von seiner Sprache, seiner Rasse, seiner Farbe, seines Geschlechts, seiner politischen Anschauung, seiner Religion, seines philosophischen Glaubens, seiner Konfession und ähnlicher Gründe vor dem Gesetz gleichberechtigt.

Neben diesem Prinzip der allgemeinen Gleichberechtigung gibt es aber keine explizite Regelung, wonach Frauen und Männer gleichberechtigt sind. Aus diesem Grund hatte der türkische Anwaltskammerbund für die Kommission der Frauenrechte (TÜBAKKOM) vorgeschlagen, dass dieses Prinzip im Grundgesetz normiert werden, die Gleichberechtigung insbesondere bei der Ausbildung, im Familien-, Arbeits- und politischen Leben durch Gesetz gesichert werden sollte¹¹.

Die Frau ist im juristischen Sinne als natürliche Person dem Mann gleichgestellt. Nach dem türk. ZGB Art.8 ist jedermann rechtsfähig. Insofern gibt es zwischen dem alten und neuen türkischen ZGB keinen Unterschied. Das türk. ZGB Art.8/II bestimmt ausdrücklich, dass für alle Menschen die gleiche Fähigkeit besteht, Rechte und Pflichten zu haben. Der Gesetzgeber wollte damit die Gleichstellung aller Menschen festschreiben. Dieser Grundsatz der Gleichberechtigung findet aber seine Schranken innerhalb der Rechtsordnung. Eine dieser Schranken war im alten türk. ZGB das Geschlecht. Da das neue ZGB die allgemeine Diskriminierung der Frauen völlig abschaffen wollte, wurden die Regelungen, die der Gleichberechtigung von Mann und Frau widersprachen, aufgehoben. In diesem Abschnitt werden diese Artikel in der alten und neuen Fassung dargestellt.

1. Zuständiges Gericht bei der Verschollenerklärung

War der Tod einer Person höchst wahrscheinlich, weil sie in großer Todesgefahr verschwunden oder seit langem schon ohne Nachricht

¹¹ Tübakkom, 65.

abwesend war, konnte der Richter diese Person auf Antrag derer, die aus deren Tod Rechte ableiteten, für verschollen erklären (altes türk. ZGB Art.31/I).

Der zuständige Richter für die Verschollenerklärung war im alten türk. ZGB Art.31 geregelt. Obwohl das Gesetz in Art.31/II den Begriff „Richter“ gebrauchte, war damit aber das zuständige Gericht gemeint. Nach diesem Art.31/ II wurde der zuständige Richter in erster Linie nach dem letzten türkischen Wohnsitz des Verschollenen bestimmt. Hatte der Verschollene niemals in der Türkei gewohnt, war das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Verschollene in das Zivilstandsregister eingetragen war. Hatte der Verschollene keine Eintragung im Zivilstandsregister, war der Richter des Ortes zuständig, an dem *der Vater des Verschollenen im Zivilstandsregister* eingetragen war (altes türk. ZGB Art.31/II).

Dieser Artikel wurde insofern als Beispiel für die Ungleichbehandlung der Frau betrachtet, als der Gesetzgeber ergänzende Zuständigkeitskriterien ausschliesslich nur an der Registereintragung des Vaters des Verschollenen festmachte¹².

Die Reformierung des Gesetzes brachte eine Änderung dieses Artikels. Nach dem neuen türk. ZGB Art. 32 /II ist für das zuständige Gericht einer Verschollenerklärung in erster Linie der letzte türkische Wohnsitzes des Verschollenen massgebend. Hatte der Verschollene niemals in der Türkei gewohnt, dann ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Verschollene in das Zivilstandsregister eingetragen wurde. Hat der Verschollene keine Eintragung im Zivilstandsregister, dann bestimmt sich nun das zuständige Gericht nach dem *Ort, an dem der Vater oder die Mutter des Verschollenen im Zivilstandsregister eingetragen sind* (türk. ZGB Art.32/II).

Durch diese Änderung wurde die Diskriminierung der Frau aufgehoben. Diese Änderung greift auch für die Verschollenerklärung unehelicher Kinder und solcher, deren Väter unbekannt sind¹³.

Die unehelichen (nichtehelichen) Kinder, deren Väter juristisch die Vaterschaft nicht anerkannt haben und die Kinder, deren Väter unbekannt sind, werden in das Zivilstandsregister ihrer Mutter

¹² Siehe Motive zum Art.32, s. 54.

¹³ Siehe Motive zum Art.32, s. 54-55.

eingetragen¹⁴. Da das neue türk. ZGB Art.32/II im letzten Satz vom Zivilstandsregister des Vaters oder der Mutter spricht, wird das zuständige Gericht, falls ein Wohnsitz des Kindes aus irgendwelchen Gründen nicht oder keine Eintragung im Zivilstandsregister vorhanden ist, nach dem Ort bestimmt, an dem seine Mutter im Zivilstandsregister eingetragen ist.

2. Erbteilung bei landwirtschaftlichem Betrieb

Befindet sich im Erbschaftsvermögen ein landwirtschaftlicher Betrieb, der eine wirtschaftliche Einheit bildet und für den Erben oder dessen Familie eine ausreichende landwirtschaftliche Existenz bietet, wird dieser dem Erben zugewiesen, der sich zu dessen Übernahme bereit erklärt und dafür geeignet erscheint¹⁵.

Für die Erbteilung eines landwirtschaftlichen Betriebes traf das türk. ZGB von 1926 in Art.597 ff. besondere Regelungen. Gab es mehrere und konkurrierende Bewerber, waren der Ortsgebrauch und die persönlichen Verhältnisse für die Zuweisung dieses landwirtschaftlichen Betriebes maßgebend. Für die Bestimmung der persönlichen Verhältnisse war dies in erste Linie der Selbstbetrieb. Wer von den Erben den Selbstbetrieb zusicherte, hatte Vorrang vor den anderen Erben¹⁶. Sicherte die Tochter des Erblassers den Selbstbetrieb zu, hatte sie Vorrang vor dem Sohn. *Das alte türk. ZGB Art.598/ letzter Absatz sah jedoch vor, dass wenn und solange auch nur einer der Söhne das Gut zum Selbstbetrieb übernehmen wollte, keine der Töchter zur Übernahme berechtigt war, selbst wenn sie oder ihr Ehemann den Selbstbetrieb ebenfalls zusicherten. Der selbstbewirtschaftende Sohn ging der selbstbewirtschaftenden Tochter vor.* Lediglich, wenn einer der Söhne den Selbstbetrieb nicht übernehmen wollte, konnten die Töchter oder deren Ehemänner, die zum Betrieb fähig waren, die Übernahme des landwirtschaftlichen Betriebes beanspruchen.

¹⁴ Auch die elterlichen Sorge bei solchen Kindern steht im normalen Fall der Mutter zu, das neue türk. ZGB Art.337/I.

¹⁵ Für die ausführliche Erklärung siehe İmre/Erman, *Miras Hukuku*, 3. Auflage, Istanbul, 1995, 437 ff.

¹⁶ İmre/Erman, 442.

Diese Regelung galt nur zwischen Töchtern und Söhnen des Erblassers, nicht zwischen anderen Erben, wie z.B. zwischen Neffen oder Nichten. Hatte der Erblasser z.B. keinen Sohn, aber dafür einen Enkel und eine Tochter, hatte seine Tochter Vorrang vor dem Enkel¹⁷.

Obwohl das türkische Erbrecht von 1926 Männern keine Vorrechte einräumte, gab es in Art. 598/letzter Absatz bezüglich der Erbteilung eines landwirtschaftlichen Betriebes eine Ausnahme. Diese Regelung widersprach nicht nur der Gleichberechtigung des Geschlechtes sondern auch der Gleichberechtigung der Erben bei der Erbteilung, welche im alten türk. ZGB Art.598/I geregelt wurde¹⁸. Aus diesen Gründen erhob die Lehre wiederholt Kritik an der genannten Regelung¹⁹.

Der Gesetzgeber berücksichtigte diese Kritik bei der ZGB-Reform. Die genannte Ungleichbehandlung zwischen männlichen und weiblichen Erben wurde aufgehoben²⁰.

Nach dem neuen türkischen ZGB Art.661/III gibt es mehrere Bewerber, dann bestimmt der Richter, welchem Erben der landwirtschaftliche Betrieb zuzuweisen ist. Der Erbe, der den Selbstbetrieb zusichert und dazu tauglich, hat Vorrang. Damit wurde das Vorrecht der Söhne vor Töchtern aufgehoben. Bezüglich der Tauglichkeit kommen die bessere Eignung, körperliche Gesundheit, die finanzielle Lage, die persönlichen Eigenschaften des Erben in Betracht. Ferner werden auch die Eigenschaften des Ehegatten dieses Erben berücksichtigt (neu.türk. ZGB Art. 661/III).

3. Vormundschaft

Das türk. ZGB regelt zweierlei Vormundschaften: die öffentliche (staatliche) Vormundschaft und die Familienvormundschaft. Letztere kann in solchen Ausnahmefällen gestattet werden, in denen das Interesse des Bevormundeten wegen Fortführung eines Gewerbes, einer Gesellschaft oder dergleichen dies rechtfertigt. Die übliche Vormundschaftsart ist öffentliche (staatliche) Vormundschaft. Bei dieser

¹⁷ İmre/Erman, 443.

¹⁸ Nach dem alten türk.ZGB Art. 589/I hatten die Erben bei der Teilung, wenn es keine andere Vorschriften gab, alle den gleichen Anspruch auf die Gegenstände der Erbschaft.

¹⁹ İmre/Erman, 442 .

²⁰ Siehe Motive zum Art.611, s. 218.

hat die Vormundschaftsbehörde als Vormund eine mündige und zu dieser Aufgabe fähige Person zu bestellen. Die Ehegatten oder nahe Verwandten haben unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und der Nähe des Wohnsitzes ein Vorrecht (neues türk. ZGB Art. 414 = altes türk. ZGB 364).

Bei der *öffentlichen Vormundschaft* ist deren Übernahme eine Pflicht des Vormundes (neues türk. ZGB 416 = altes türk. ZGB 366). Hier geht es um eine öffentlich-rechtliche Pflicht, bei der jede Person zur Mitwirkung bei der Bewältigung der vormundschaftlichen Aufgaben verpflichtet ist, es sei denn, sie kann sich auf die im Gesetz geregelten Ablehnungsgründe berufen (neues türk. ZGB Art. 416–417 = altes türk. ZGB Art. 366–367).

Die Regelung über die Pflicht zur Übernahme dieser Vormundschaft blieb unverändert. Geändert wurde allerdings der Inhalt des Begriffes der verpflichteten Personen. Nach dem alten türk. ZGB Art. 366 war diese Pflicht *nur den Männern* auferlegt. Diese Durchbrechung der Rechtsgleichheit war nicht nur ungerechtfertigt, sie widersprach auch dem Übereinkommen „zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979“ Art. 16/Ziff. 1-f²¹. Denn nach Art. 16/Ziff. 1-f sollten *Mann und Frau* gleiche Rechte und Pflichten in Fragen der *Vormundschaft*, *Pflegschaft*, *Personen- und Vermögenssorge*, *Adoption von Kindern* oder ähnlichen Rechtseinrichtungen haben²².

Das neue türk. ZGB änderte diesen Artikel und die damit einhergehende Frauendiskriminierung²³. Nach dem neuen türk. ZGB Art. 416 sind *alle Personen*, die von der Vormundschaftsbehörde als Vormund gewählt werden, zur Übernahme des Amtes verpflichtet. Damit sind ohne Berücksichtigung des Geschlechts die Ehegatten, Verwandten der bevormundeten Person und anderen Personen gemeint, die denselben Wohnsitz wie die bevormundete Person haben²⁴.

²¹ Oğuzman/Dural, 467 Fn. 1509; Akıntürk, Türk Medeni Hukuku, Aile Hukuku, C. II, 6. Auflage, Istanbul, 2002, 490 Fn. 6.

²² Für die ausführliche Erklärung über dieses Übereinkommen, siehe Özdamar, 186 ff.

²³ Siehe Motive, zum Art. 416, s. 155.

²⁴ Akıntürk, 491.

B. Die Rechtsstellung der Frau bis zur Eheschliessung

In diesem Abschnitt werden die Regelungen über das Verlöbnis, das Ehemündigkeitsalter, die Anmeldung für die Trauung nach altem und neuem türkischen ZGB erörtert.

Wie bereits oben erwähnt, hat das neue türk. ZGB von 2002 die Regelungen über die zivile Trauung, (Art. 143) und über die monogame Ehe (Art.130 und 145/Ziff.1) beibehalten, sie werden daher an dieser Stelle nicht nochmals erörtert.

1. Verlöbnis

Beim Verlöbnis gab bzw. gibt es weder im alten, noch im neuen türk. ZGB diskriminierende Normen. Die Regelungen über die Verlobung, die Wirkung des Verlöbnisses, die Folgen des Verlöbnisbruches galten sowohl für Männer als auch für Frauen gleichermaßen²⁵. Nur bei der Vaterschaftsklage gab es zugunsten der Verlobten eine differenzierende Regelung. Um diese Regelung zu verstehen, soll hier kurz die Vaterschaftsklage erörtert werden:

Nach dem alten türk. ZGB Art. 297 und Art. 310 ging die Vaterschaftsklage auf Vermögensleistungen des Vaters, oder wenn die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen, auf Zusprechung des Kindes mit Standesfolge. Die Vaterschaftsklage mit Vermögensleistungen war eine Feststellungsklage, während die Vaterschaftsklage auf Zusprechung des Kindes mit Standesfolge eine Statusklage war und familienrechtliche Folgen hatte. Die Voraussetzungen beider Vaterschaftsklagen waren auch unterschiedlich.

²⁵ Nach dem neuen türkischen ZGB Art.121 kann der Verlobte bei Schuld des anderen Verlobten eine Geldsumme als Genugtuung verlangen, wenn ein Verlobter durch den Verlöbnisbruch eine Verletzung in seinen persönlichen Verhältnissen erleidet. Für diesen Genugtuungsanspruch reicht eine Verletzung in den persönlichen Verhältnissen aus. *Eine schwere Verletzung* ist nach Art.121 nicht mehr erforderlich. Weil sich das türk. ZGB Art.121 nicht nur auf den Genugtuungsanspruch der Verlobten bezieht, die ihrem Partner Geschlechtsverkehr gewährt hat und dann grundlos verlassen wurde, sondern darüber hinaus alle Verletzungen in den persönlichen Verhältnissen einschließt, z.B. Kummer, getäuschte Hoffnung, zerstörte Pläne, der Spott der Mitmenschen, Einbusse an Ehre, an Gesundheit, macht das türkische ZGB Art.121 anders als der alte Paragraph 1300 BGB zwischen den Männern und Frauen keinen Unterschied. Siehe Oğuzman/Dural, 48 und. Özdamar 221.

Voraussetzung für die Vaterschaftsklage mit Standesfolge (sie wurde auch Vaterschaftsklage mit persönlichen Folgen genannt) war unter anderem, dass der Mann der Frau die Ehe versprochen hatte (altes türk. ZGB Art.310). Auch die im Rahmen einer Vaterschaftsklage mit Standesfolge mögliche Schmerzensgeldforderung war nur begründet, wenn der Mann der Frau vor dem Geschlechtsverkehr die Ehe versprochen hatte (altes türk. ZGB Art.305). Bei diesen Artikeln war mit dem Begriff "Frau" "die Verlobte" gemeint²⁶.

Da die beiden unterschiedlichen Vaterschaftsklagen bezüglich ihrer Folgen zu den Kindern auch zwei verschiedene Status schufen, wurden diese Bestimmungen als diskriminierend betrachtet. Aus diesem Grund hob das neue türk. ZGB die unterschiedlichen Vaterschaftsklagen auf und regelte nur noch eine der Art Vaterschaftsklage (neues türk. ZGB Art. 302). Nach dem neuen türk. ZGB Art.333 kann die Klage auf Leistung von Unterhalt mit der Vaterschaftsklage verbunden werden²⁷.

Da der Dualismus von zwei verschiedenen Vaterschaftsklagen weggefallen ist, ist es nach neuem türk. ZGB Art.302 entscheidend, ob die Frau die biologische Vaterschaft des Mannes (Beklagten) beweisen kann. Die Beziehung vor dem Geschlechtsverkehr zwischen der Frau und dem Mann wird in bezug auf diese Vaterschaftsklage nicht mehr berücksichtigt. Damit verschafften die neuen Regelungen allen Frauen den gleichen Rechtszustand.

2. Ehemündigkeitsalter

Zur Eingehung der Ehe muss die Ehesfähigkeit vorhanden sein. Die Ehesfähigkeit unterteilt sich in die Ehemündigkeit und die Urteilsfähigkeit. Mit dem Begriff "Ehemündigkeit" assoziiert sich der Begriff, „Mündigkeit“ der Handlungsfähigkeit. Die Begriffe sind aber nicht identisch²⁸. Die Ehemündigkeit ist ein Mindestalter zur Eingehung der Ehe.

Das alte türk. ZGB normierte für Mann und Frau ein unterschiedliches Ehemündigkeitsalter. Das ordentliche Ehemündigkeitsalter für einen Mann fing mit dem vollendeten 17., für

²⁶ Oğuzman/Dural, 35 und vgl. Özdamar, 221.

²⁷ Für die ausführliche Erklärung, siehe Acabey, 225 ff.; Akintürk, 349 ff.

²⁸ Siehe dafür Oğuzman/Dural, 60; Akintürk, 58.

eine Frau mit dem vollendeten 15. Lebensjahr an, (altes türk. ZGB Art.88).

Das türk. ZGB von 1926 legte das Ehemündigkeitsalter für den Mann zunächst auf das 18. Lebensjahr, für die Frau auf das 17. Lebensjahr fest. Der Gesetzgeber stellte jedoch in kürzester Zeit fest, dass diese Regelungen nicht der Lebenswirklichkeit entsprachen und keine praktikable Lösung für die Personen bot, die an die islamische Regelung gewöhnt waren, wonach für die Ehemündigkeit das Erreichen der Pubertät ausreichte²⁹. Der Gesetzgeber berücksichtigte daraufhin die insoweit faktisch vorhandenen sozialen Bedürfnisse und ethische Gedanken³⁰ und änderte Artikel 88 des türk. ZGB am 15.06.1938 entsprechend. Mit der damals neuen Regelung wurde das ordentliche Ehemündigkeitsalter für Männer auf das vollendete 17., für Frauen auf das vollendete 15., im Ausnahmefall für Männer auf das vollendete 15. und für Frauen auf das vollendete 14. Lebensjahr festgelegt.

Das reformierte neue türkische ZGB von 2002 hat das Ehemündigkeitsalter zuerst angehoben und anschließend das für Mann und Frau geltende unterschiedliche Ehemündigkeitsalter aufgehoben. Nach dem neuen türk. ZGB Art.124 fängt das ordentliche Ehemündigkeitsalter für Mann und Frau mit dem vollendeten 17. Lebensjahr an³¹. In Ausnahmefällen oder aus wichtigen Gründen kann der Richter - wenn der Mann oder die Frau das 16. Lebensjahr vollendet hat - sie als ehemündig erklären und der Eheschließung zustimmen. Der Ausnahmefall ist vorhanden, wenn z.B. die Verlobte pflegebedürftig ist und durch die Eheschließung ihre Stellung verbessert wird, oder wenn sie schwanger ist. Für diesen Fall gibt der Gesetzgeber dem Ermessen des Richters einen breiten Raum³².

Die jetzige Gesetzesregelung zur Ehemündigkeit entspricht dem modernen Leben. Vor allem wird verhindert, dass Mädchen zu jung heiraten, da eine Eheschließung in zu jungen Jahren nachweisbar

²⁹ Akintürk, 59-60; Oğuzman/Dural, 60-61.

³⁰ Akintürk, 59; Özdamar, 223.

³¹ Tübakkom verlangte allerdings, dass das Ehemündigkeitsalter wie beim deutschen oder schweizerischem Recht mit dem 18. Lebensjahr anfangen sollte (Tübakkom, 89); gleiche Meinung Oktay, Medeni Kanunda Kadın, (Kadınların Gündemi, Herausgeber Prof.Dr. Nejla Arat) Istanbul, 1997, 55.

³² Akintürk, 62; Oğuzman/Dural, 62-63.

psychisch und physisch negative Auswirkungen auf die Ehegatten hat. Der Grundgedanke des Gesetzgebers, dass die Eheschließung in jüngerem Alter, z.B. mit 15 Jahren, nicht erlaubt sein soll³³ ist umgesetzt, die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau insoweit hergestellt worden. Dennoch stellt sich die Frage, ob auch das jetzt geltende neue Ehemündigkeitsalter den sozialen Bedürfnissen gerecht werden kann, denn die Lebensverhältnisse in der türkischen Gesellschaft sind nämlich vielerorts noch von traditionellen Werten geprägt. Diese regional unterschiedlichen Prägungen der Gesellschaft lassen faktische Änderungen gerade in bezug auf die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau in puncto Ehemündigkeit – jedenfalls vorläufig – fraglich erscheinen. Dennoch, die rechtliche Gleichstellung ist geschafft.

3. Anmeldung zur Eheschließung

Die Trauungsvorbereitung fängt - früher wie heute - mit der Anmeldung der Trauung an. Wo sich die Verlobten anzumelden hatten, wurde im alten türk. ZGB in Art. 98 geregelt. Nach Absatz 1 dieses Artikels war die Anmeldung auf dem Rathaus am Wohnsitz *des Bräutigams* vorzunehmen.

Dieser Artikel wurde am 15.11.1984 durch das Gesetz Nr. 3080 aufgehoben³⁴. Im Jahre 1985 wurde die Eheschließungsverordnung in Kraft gesetzt³⁵. Nach Art. 16 dieser Verordnung war die Anmeldung zur Verkündung nunmehr beim Zivilstandsbeamten am Wohnsitz der Braut und des Bräutigams vorzunehmen. Falls dieser nicht identisch war, konnte die Anmeldung auch getrennt vorgenommen werden. In diesem Fall hatten die Zivilstandsbeamten die notwendigen Informationen gegenseitig auszutauschen.

Das neue türk. ZGB von 2002 hat die Anmeldung und die Trauhandlung neu geregelt. Nach Art.134/I haben sich die Braut und der Bräutigam *zusammen* beim Zivilstandsbeamten *am Wohnsitz der Braut oder des Bräutigams* anzumelden. Diese Änderung gewährt nun also

³³ Siehe Motive zum Art. 124, s. 77.

³⁴ RG. 21.11.1984, Nr.18582.

³⁵ RG. 7.11.1985, Nr. 18921.

insoweit ein Wahlrecht, wodurch die Dominanz des Bräutigams im alten türk. ZGB Art.98 aufgehoben wurde³⁶.

Ausblick:

Das neue türk. ZGB hat die Rechte der Frau allgemein, ihre Rechte im Stadium vor und während der Eheschließung im besonderen denen des Mannes angeglichen. Dabei hat der Gesetzgeber die wiederholt von Wissenschaft und Lehre erhobene inhaltliche Kritik an den früheren Regelungen aufgegriffen und in seiner Kodifikation berücksichtigt. In rechtlicher Hinsicht wurde nunmehr zwischen Mann und Frau eine objektive Gleichstellung geschaffen.

LITERATURVERZEICHNIS

Acabey Mehmet Beşir, Soybağı, İzmir, 2002

Akıntürk Turgut, Türk Medeni Hukuku, Aile Hukuku, C.II, 6 Auflage, Istanbul, 2002.

İmre Zahit / Erman Hasan, Miras Hukuku, 3. Auflage, Istanbul, 1995.

Moroğlu Nazan, Türk- Alman-İsviçre Medeni Kanunlarında Kadın -Erkek Eşitliği, (Kadınların Gündemi, herausgeber Prof. Dr. Nejla Arat), Istanbul, 1997

Oğuzman Kemal, Medeni Hukuk Dersleri, 7.Auflage, Istanbul, 1994.

Oğuzman Kemal / Dural Mustafa, Aile Hukuku, 2. Auflage, Istanbul, 1998.

Oktay Saibe, Medeni Kanunda Kadın, (Kadınların Gündemi, Herausgeber Prof.Dr. Nejla Arat) Istanbul, 1997.

Özdamar Demet, Türk Hukukunda Özellikle Türk Medeni Kanun Hükümleri Karşısında Kadının Hukuki Durumu, Ankara, 2002.

Tezer Taşkın, Cumhuriyetin 50.yılında Türk Kadın Hakları, Ankara, 1973.

TÜBAKKOM (Türkischer Anwaltskammerbund für die Kommission der Frauenrechte), Herausgeber Nazan Moroglu, Istanbul, 2000.

³⁶ Siehe Motive zum Art.134, s.81.